

BGer 5C.216/2004 vom 19. November 2004

Bundesgericht, 2004-11-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5C.216_2004

FR: TF 5C.216/2004 du 19 novembre 2004

IT: TF 5C.216/2004 del 19 novembre 2004

Erwägungen

E. 1

Das Obergericht hat erwogen, R. _____ habe während der Dauer des Obhutsentzugs zur Berufungsklägerin Kontakt gehabt und primär wegen der mit der Überforderung der Berufungsklägerin verbundenen Streitereien nicht zu dieser zurückkehren wollen. Anlässlich der Anhörung vor Obergericht habe sie sich denn auch nicht absolut gegen die Unterbringung bei der Berufungsklägerin gewehrt, weshalb eine Rückkehr möglich und angesichts der angeordneten Beistandschaft auch zumutbar sei.

Demgegenüber habe S. _____ während der Dauer des Obhutsentzugs jeglichen Kontakt mit der Berufungsklägerin strikt abgelehnt und sie anlässlich der Einvernahme keines Blickes gewürdigt. Ungerührt und bestimmt habe er erklärt, mit dieser wegen der ihm früher zugefügten Schläge nichts mehr zu tun haben und nicht mehr bei ihr wohnen zu wollen. Gleiches gelte für T. _____, der die Berufungsklägerin ebenfalls keines Blickes gewürdigt habe und jeglichen Kontakt, auch telefonischen, strikt ablehne. Eine gedeihliche Mutter-Kind-Beziehung erscheine vor diesem Hintergrund verunmöglicht, zumal die Söhne altersbedingt von ihrem Unterbringungsort weglaufen könnten. Zudem zeigten sie Verhaltensauffälligkeiten (Zerstörung des Zimmermobiliars bei der Pflegefamilie W. _____, Ladendiebstahl von S. _____, POS-Syndrom und massivste Verhaltensauffälligkeiten am neuen Schulort bei T. _____), die eine professionelle Betreuung gebieten würden.

Umgekehrt habe U. _____, das jüngste Kind, nach der Fremdplatzierung ausdrücklich Kontakt zur Berufungsklägerin gewünscht und diese anlässlich der Einvernahme auch angestrahlt; er habe ausgesagt, gern bei ihr gewesen zu sein und sie lieb zu haben. Zwar habe er sich anfänglich auch gegen eine Rückkehr geäußert, weil er befürchtete, von S. _____ und T. _____ geschlagen zu werden. Die Frage, ob er zurückkehren möchte, wenn die beiden Brüder nicht (mehr) im Haushalt der Berufungsklägerin leben würden, habe er klar bejaht. Offensichtlich habe U. _____ eine normale, gute Beziehung zur Berufungsklägerin, und seine ordnungsgemässe Erziehung und Betreuung könne mit der Anordnung einer Erziehungsbeistandschaft hinreichend gewährleistet werden.

E. 2

Neue Tatsachen und Beweismittel sind im Berufungsverfahren grundsätzlich unzulässig (Art. 55 Abs. 1 lit. c OG), weshalb die Berufungsklägerin von vornherein nicht zu hören ist, soweit sie den Entzug der Obhut über S. _____ und T. _____ mit solchen Vorbringen in Frage stellen will. Neue Beweismittel in diesem Sinn sind die Schreiben der beiden Söhne, sie möchten wieder zur Berufungsklägerin zurück und es tue ihnen leid, was geschehen sei. Keine Stütze in den für das Bundesgericht verbindlichen Sachverhaltsfeststellungen des Obergerichts (Art. 63 Abs. 2 OG) findet sodann die

Behauptung, der Vater habe den Kindern vor der obergerichtlichen Verhandlung versprochen, er würde sie bei sich aufnehmen, weshalb deren Aussagen zu relativieren seien. Gleiches gilt für die Behauptung der Berufungsklägerin, seit der Scheidung von X. _____ im Jahr 1996 habe sie ohne grössere Probleme mit ihren vier Kindern zusammengelebt und diese betreut; solche Feststellungen lassen sich dem angefochtenen Urteil nicht entnehmen, im Gegenteil: Das Obergericht hat erwähnt, dass 1997 schon einmal Kinderschutzmassnahmen zur Diskussion standen und auch hätten angeordnet werden sollen, dass sich die Vormundschaftsbehörde aber durch den Widerstand der Berufungsklägerin von der Anordnung habe abhalten lassen.

Keine Bundesrechtsverletzung ist schliesslich darzutun mit dem Verweis auf die Aufhebung des Obhutsentzuges betreffend R. _____ und U. _____; daraus lässt sich nicht der Schluss ziehen, dass dem Kindeswohl auch bei S. _____ und T. _____ mit einer Rückkehr zur Berufungsklägerin am besten gedient wäre. Das Obergericht hat vielmehr für jedes Kind eine Einzelbetrachtung vorgenommen und eine differenzierte Lösung getroffen, die insbesondere auch dem Umstand Rechnung trägt, dass die Berufungsklägerin mit der gleichzeitigen Erziehung aller vier Kinder überfordert ist. Deshalb kann sie auch aus dem allgemeinen Hinweis, ein Kind müsse bei seinen Eltern in stabilen, durch Zuwendung und Verantwortung geprägten Beziehungen aufwachsen, nichts für sich ableiten, sind doch diese Voraussetzungen für die Gesamtheit der Kinder und insbesondere für die verhaltensauffälligen Söhne S. _____ und T. _____ nicht gegeben.

Von vornherein nicht einzutreten ist auf die Kritik am Vorgehen der Vormundschaftsbehörde. Anfechtungsobjekt ist allein der Entscheid des Obergerichts, das - wie bereits das Bezirksamt Kulm - sowohl die Berufungsklägerin als auch die Kinder persönlich angehört hat und sich eine eigene Meinung bilden konnte; im Übrigen wäre die - sinngemäss behauptete - Verletzung des rechtlichen Gehörs ohnehin mit staatsrechtlicher Beschwerde zu rügen (Art. 43 Abs. 1 i.V.m. Art. 84 Abs. 1 lit. a OG).

Insgesamt ergibt sich, dass die Berufungsklägerin mit Bezug auf den Obhutsentzug und die Fremdplatzierung von S. _____ und T. _____ nichts vorzubringen vermag, was geeignet wäre, die begründet und sachgerecht erscheinenden Anordnungen des Obergerichts als bundesrechtswidrig erscheinen zu lassen.

E. 3

Nicht einzutreten ist auf die Berufung, soweit die mit dem Waisenhaus Basel getroffene Besuchsregelung kritisiert wird. Der angefochtene Entscheid statuiert nur ein grundsätzliches Besuchsrecht, enthält aber keine Regelung über dessen Ausübung. Soweit die Berufungsklägerin ausführt, bei einem Wochenende pro Monat lasse sich die Wiederaufnahme von S. _____ und T. _____ nicht vorbereiten, übersieht sie im Übrigen, dass der Obhutsentzug auf längere Dauer angelegt worden ist und mit der Fremdplatzierung notwenig einhergeht, dass der betroffene Elternteil nicht mehr über die Obhut, sondern nur (noch) über ein Besuchsrecht verfügt. Wenn dieses vorliegend auf ein Wochenende pro Monat beschränkt ist, gilt es zu bedenken, dass auch dem Vater ein Besuchsrecht im gleichen Umfang zu gewähren war; es findet mit anderen Worten an jedem zweiten Wochenende die Ausübung eines Besuchsrechts statt, was der gängigen Besuchsrechtspraxis entspricht.

E. 4

Nicht einzutreten ist auf die Berufung schliesslich, soweit sie sich gegen die Einsetzung von V. _____ als Beiständin richtet. Die Ernennung einer bestimmten Person als Beistand stellt einen Akt der freiwilligen Gerichtsbarkeit dar. Solche Akte sind nur berufungsfähig, soweit sie im abschliessenden Katalog von Art. 44 OG aufgeführt sind. Nach der vorliegend einschlägigen lit. d unterliegt einzig die Hauptmassnahme, d.h. die Anordnung der Beistandschaft, nicht aber die Bezeichnung des Beistands der Berufung (BGE 91 II 170 E. 4 S. 176 oben; 107 II 504 ; Poudret/Sandoz-Monod, Commentaire de la loi fédérale d'organisation judiciaire, Band II, Bern 1990, S. 213 unten; Schnyder/Murer, Berner Kommentar, N. 66 zu Art. 388 ZGB ; Breitschmid, Basler Kommentar, N. 11 zu Art. 388 ZGB), weil sich diese gemäss Art. 392 i.V.m. Art. 397 Abs. 1 ZGB nach den Regeln über die Bestellung des Vormundes und damit nach dem in Art. 44 OG nicht aufgeführten Art. 379 Abs. 1 ZGB richtet; offen stünde gegebenenfalls die staatsrechtliche (vgl. 107 Ia 343) oder die Nichtigkeitsbeschwerde (vgl. BGE 107 II 504).

E. 5

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Berufung abzuweisen ist, soweit auf sie eingetreten werden kann. Der Berufungsklägerin ist die unentgeltliche Rechtspflege zu erteilen, unter Beiordnung von Dr. Buttlinger als unentgeltlichem Rechtsbeistand. Dieser ist folglich aus der Bundesgerichtskasse zu entschädigen und die Gerichtsgebühr ist einstweilen auf die Bundesgerichtskasse zu nehmen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.